

Erzeugnissen der Kostenträgergruppe realisierten Extragewinne und zeitlich befristeten Gewinnzuschläge von den Betriebspreisen abgesetzt werden. Darüber ist ein kontrollfähiger Nachweis zu führen.

**Anordnung Nr. Pr. 305/2¹
über das Preisantragsverfahren
vom 5. Dezember 1985**

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 über das Preisantragsverfahren (GBl. I Nr. 35 S. 371) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Betrieb ist nicht verpflichtet, einen Preisantrag zu stellen, wenn er berechtigt ist, die Preise für Erzeugnisse entsprechend den Rechtsvorschriften selbständig festzulegen oder Vereinbarungspreise zu bilden. Ein Preisantrag ist jedoch zu stellen, wenn der Betrieb für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse die staatliche Festsetzung eines Extragewinns beantragt oder wenn er vom zuständigen Preiskoordinierungsorgan auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften⁴ zur Preisantragstellung verpflichtet wird.“

§ 2

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Leiter der Preiskoordinierungsorgane haben die zur Festsetzung vorgesehenen Preise nach den Bestimmungen der Absätze 3 bis 7 abzustimmen. Diese Abstimmung entfällt bei Erzeugnissen mit Pflichtenheften, wenn die den Kosten- und Preisobergrenzen zugrunde gelegten Zielstellungen für die Erhöhung der Effektivität und die Qualitätsanforderungen erfüllt werden.“

§ 3

(1) Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die für die Festsetzung der Preise, Teilpreise, Teilpreisnormative und betrieblichen Zuschlagssätze verantwortlichen Minister und Leiter sind für deren Bekanntgabe an die in der Anlage 5 genannten Empfänger verantwortlich. Sie haben dazu die vom Amt für Preise herausgegebenen Preiskarteiblätter^{1 2 *} zu verwenden. Soweit es sich aus den Bestimmungen der Anordnung über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen ergibt, sind mit dem Preiskarteiblatt gleichzeitig bekanntzugeben:

- die ab Zeitpunkt der Produktionsaufnahme geltenden Preise,
- der festgesetzte Aufwandspreis,

- der zeitlich befristete Extragewinn,
- die zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung geltenden Gewinn- und Preiszuschläge,
- die Höhe des Preisabschlages für veraltete Erzeugnisse und der Zeitpunkt seines Wirksamwerdens.

Die Bekanntgabe von Tarifen und Preisen für das Verkehrswesen erfolgt durch Preiskarteiblatt bzw. im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) des Ministeriums für Verkehrswesen und des Zentralen Transportausschusses der Deutschen Demokratischen Republik.“

(2) Der § 8 wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Soweit für Produktionsmittel ein zeitlich befristeter Extragewinn festgesetzt wurde, sind die Lieferer verpflichtet, den Abnehmern spätestens im Zusammenhang mit der erstmaligen Lieferung des neuen Erzeugnisses die zeitliche Befristung des Industrieabgabepreises sowie die Höhe des festgesetzten Aufwandspreises mitzuteilen.“

§ 4

Die Anlage 1 zur Anordnung Nr. Pr. 305 vom 17. November 1983 über das Preisantragsverfahren erhält die Fassung, die in der Anlage zu dieser Anordnung veröffentlicht wird.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen zum Preisabschlag für veraltete Erzeugnisse im § 3 Abs. 1 und der Anlage 1 Teil II Ziff. 6 zu dieser Anordnung treten am 1. Januar 1987 in Kraft.

(3) Soweit für Produktionsmittel bis zum 31. Dezember 1985 Extragewinne festgesetzt wurden, sind die Lieferer verpflichtet, ab Januar 1986 den Abnehmern im Zusammenhang mit der erstmaligen Lieferung der Erzeugnisse die zeitliche Befristung der Industrieabgabepreise sowie die Höhe der sich nach Wegfall des Extragewinns ergebenden Industrieabgabepreise mitzuteilen.

(4) Durch diese Anordnung werden weder die Einzelhandelsverkaufspreise für Konsumgüter gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Anordnung vorgenommen werden.

Berlin, den 5. Dezember 1985

**Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister**

„Anlage 1
zur Anordnung Nr. Pr. 305

**Anforderungen an den Preisantrag gemäß § 3 Abs. 1
und den Preisvorschlag gemäß § 5 Abs. 1**

- I. Für die Ausarbeitung und Einreichung der Preisanträge (gemäß § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung) sowie für die Vorschläge zur zentralen staatlichen Preisbestätigung (gemäß § 5 Abs. 1 vorstehender Anordnung) bzw. den revisionsfähigen Nachweis der Preisfestlegung durch den

¹ Anordnung Nr. Pr. 305/1 vom 20. Februar 1985 (GBl. I Nr. 8 S. 91)

² Zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg

Preiskarteiblatt zur Bekanntgabe von Preisen — Vordruck-Nr. 093/30 (Format A 4) und 093/31 (Format A 5)

Preiskarteiblatt zur Bekanntgabe von Teilpreisen, Teilpreisnormativen und betrieblichen Zuschlagssätzen — Vordruck-Nr. 093/32 (Format A 4) und 093/33 (Format A 5).